

**RS OGH 2003/3/19 7Ob266/02x,  
7Ob143/04m, 7Ob94/09p,  
7Ob19/10k, 7Ob164/11k, 7Ob100/11y**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.2003

## Norm

VersVG idF Nov 1994 §44

## Rechtssatz

Nach den Erläuternden Bemerkungen zur VersVG-Novelle 1994 (BGBl 1994/509) sollte dem Versicherer all jenes Wissen zuzurechnen sein, das der Agent erlangt, während er mit der Schließung oder Bearbeitung des Vertrags so betraut oder beschäftigt ist, dass ihm die wahrgenommene Tatsache relevant erscheinen muss. Dem Versicherer ist daher im allgemeinen beim Abschlussagenten alles Wissen zuzurechnen, beim Vermittlungsagenten hingegen nur das anlässlich der Antragsentgegennahme erlangte, nicht jedoch das sogenannte "Privatwissen". Wenn allerdings dem Vermittlungsagenten im Zeitpunkt der Entgegennahme des Antrags privat erworbenes Wissen und dessen Relevanz für den Versicherer tatsächlich bewusst war, fallen die Gründe für die Unterscheidung zwischen Abschlussagenten und Vermittlungsagenten weg; dem Versicherer ist dann auch das in seiner Bedeutung für den Versicherer bewusste, "privat" erlangte Wissen des Vermittlungsagenten zuzurechnen.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 266/02x  
Entscheidungstext OGH 19.03.2003 7 Ob 266/02x
- 7 Ob 143/04m  
Entscheidungstext OGH 16.02.2005 7 Ob 143/04m  
Auch
- 7 Ob 94/09p  
Entscheidungstext OGH 28.10.2009 7 Ob 94/09p  
Auch
- 7 Ob 19/10k  
Entscheidungstext OGH 21.04.2010 7 Ob 19/10k  
Auch
- 7 Ob 164/11k  
Entscheidungstext OGH 28.09.2011 7 Ob 164/11k  
Auch
- 7 Ob 100/11y  
Entscheidungstext OGH 28.03.2012 7 Ob 100/11y  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117406

## Im RIS seit

18.04.2003

## Zuletzt aktualisiert am

04.07.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)